

Darmstadt, den 25.09.2018

An den
FDP Landesverband Hessen
Adolfsalle 11
65185 Wiesbaden

Landtagswahl: Politische Handlungsfähigkeit bewahren – CETA stoppen

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zur Hessischen Landtagswahl schreiben wir die im Hessischen Landtag vertretenen Parteien an. Wir bitten um eine Stellungnahme zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada, das jetzt zur endgültigen Ratifizierung ansteht.

Aus unserer Sicht betrifft die Frage der Freihandelsabkommen auch die Hessische Landtagswahl. Denn völkerrechtlich bindende Verträge wie das genannte CETA-Abkommen beschränken die Handlungsfähigkeit gewählter Regierungen. Weitreichende Liberalisierungsverpflichtungen der öffentlichen Dienstleistungen greifen in die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Kommunen ein.

Durch die bei CETA vorgesehene transatlantische Öffnung des Handels mit Dienstleistungen gerät die öffentlichen Daseinsvorsorge unter Druck. Betroffen ist indirekt auch die regionale Wirtschaft, insbesondere der Mittelstand. So schreibt CETA etwa für die öffentlichen Auftragsvergabe schon bei niedrigen Schwellenwerten (z.B. für Bauaufträge 5 Mio. SZR, entspricht ca. 6 Mio. Euro) die Ausschreibung eines europa- und kanadaweiten Bieterverfahrens vor. Eine bevorzugte Berücksichtigung regionaler Unternehmen ist im CETA-Beschaffungskapitel untersagt. Ökologische und soziale Vergabekriterien konfliktieren mit der Maßgabe des „günstigsten“ Preises und können juristisch angegriffen werden. Dies gereicht besonders kleinen und mittleren regionalen Unternehmen zum Nachteil, die sehr oft hohe soziale und ökologische Standards erfüllen und durch CETA in Konkurrenz mit billigeren, weil häufig weniger nachhaltig aufgestellten globalen Dienstleistungskonzernen getrieben werden.

Als besonders problematisch bewerten wir die nun zur Abstimmung stehenden Investitionsschutzregeln bei CETA. Obwohl das prozedural aufgebaute Investitionsschutzkapitel ein staatliches Regulierungsrecht formal bestätigt, bietet es durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „gerechte und billige Behandlung“ und „indirekte Enteignung“ Konzernen mit Niederlassungen in Europa oder Kanada weiterhin große Spielräume, staatliche oder kommunale Regulierungen durch Investitionsschutzklagen auszuhebeln. Neben der faktischen Einschränkung des right to regulate sehen wir hier auch eine Diskriminierung der regionalen Unternehmen, da der Investitionsschutz nach wie vor nur ausländischen Unternehmen vorbehalten ist.

Zu hinterfragen ist weiterhin, ob die Umsetzung der Investitionsschutzes durch ein noch zu schaffendes Investitionsgerichtssystem rechtsstaatlichen Prinzipien folgt und mit deutschem bzw. europäischem Recht vereinbar sind. Gegenwärtig liegen diese Fragen noch dem Bundesverfassungsgericht und dem EuGH zur Beurteilung vor. Jedoch hat der EuGH im „Achmea-Urteil“ vom März 2018 bereits klar gelegt, dass Urteile nicht-staatlicher Schiedsgerichte innerhalb der EU unvereinbar sind mit EU-Recht. Juristen wie Siegfried Broß, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts und der Europarechtler Daniel Thym an der Universität

Konstanz betrachten dieses Urteil u.a. als richtungsweisend für die Bewertung des Investitionsschutzes bei CETA. Denn auch ein Internationaler bzw. Multinationaler Investitionsgerichtshof stellt eine *Parallelgerichtsbarkeit* dar, die außerhalb nationalen und europäischen Rechts agiert. Der Deutsche Richterbund hatte Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat schon im November 2017 aufgefordert, der Europäischen Kommission das Mandat für die Errichtung eines solchen Gerichtshofs wegen unzureichender materiell-rechtlicher Grundlagen zu verweigern.

Ein weiteres erhebliches *Demokratiedefizit* ergibt sich nicht zuletzt aus der bei CETA vorgesehenen *Regulatorischen Kooperation*, die die Mitarbeit von Lobbyisten in Ausschüssen zur Anpassung ökologischer und sozialer Standards vorsieht und damit den Einfluss von Konzernen auf die Gesetzgebung institutionalisiert.

Noch gibt es gute Chancen, CETA in der vorliegenden Form zu verhindern und damit ein starkes Signal für Rechtsstaatlichkeit und politische Regulierungsfähigkeit zu setzen.

Bislang ist CETA nur vorläufig in Kraft. Weil das Abkommen von *allen* EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert werden muss, kann die endgültige Ratifizierung in Bundestag und Bundesrat verhindert werden. Da in Deutschland auch der Bundesrat mit 35 JA-Stimmen zustimmen muss, kann schon eine Enthaltung der neu zu wählenden Hessischen Landesregierungen für die Verhinderung von CETA entscheidend sein.

Vor diesem Hintergrund stellen wir Ihnen zur Landtagswahl zwei Fragen, die für viele demokratisch gesinnte Menschen auch wahlentscheidend sind:

- 1.) **Macht Ihre Partei CETA zum Thema bei der Hessischen Landtagswahl?**
- 2.) **Wird Ihre Partei als möglicher Koalitionspartner der neuen Hessischen Landesregierung auf einem NEIN oder einer Enthaltung bei der CETA-Abstimmung im Bundesrat bestehen?**

Im Koalitionsvertrag der schwarz-grün-gelben Landesregierung Schleswig-Holsteins wurde bereits eine Enthaltung zu CETA vereinbart.

Da wir die Stellungnahmen der angeschriebenen Parteien veröffentlichen wollen, erbitten wir Ihre Antwort bis zum 06.10.2018.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Hessischen Bündnisse gegen CETA & Co

Isolde Albrecht